



www.kurzebeinekurzewege.de | kontakt@kurzebeinekurzewege.de

Wahlprüfsteine für die Landtagswahl NRW 2017 Staatliche Bekenntnisschulen in NRW

Bitte teilen Sie uns mit, wie Ihre Partei sich in diesem Themenbereich positioniert.

1. Hält Ihre Partei es für sinnvoll, dass Kinder an öffentlichen Grundschulen nach ihrer Religionszugehörigkeit getrennt werden?

Antwort:

Sofern sich Ihre Frage auf die Bekenntnisschulen bezieht, entspricht die in der Frage unterstellte Trennung nicht der Realität. Denn sie suggeriert, dass eine katholische Bekenntnisschule ausschließlich Kinder katholischen Glaubens aufnimmt. Dies spiegelt nicht die Realität in den Kommunen und in den Schulen wider. Kritisch ist zu bewerten, wenn überwiegend Kinder des entsprechenden Bekenntnisses aufgenommen werden. Die Struktur der Bekenntnisschulen ist jedoch historisch gewachsen und kann aufgrund des Verfassungsrankes der Bekenntnisschulen nur einem großen politischen Konsens geändert werden.

Sofern sich Ihre Frage auf den Religionsunterricht bezieht, gilt für uns: Die NRWSPD bekennt sich zur geltenden Regelung im Schulgesetz. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt, wenn er allgemein eingeführt ist und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Auch wenn Schülerinnen und Schüler dem jeweiligen Bekenntnis nicht angehören, ist eine Teilnahme am Religionsunterricht in Abstimmung mit der unterrichtenden Religionslehrkraft grundsätzlich möglich. Ebenso ist eine Befreiung vom Religionsunterricht möglich.

2. Ist es für Ihre Partei vorstellbar, die staatliche Bekenntnisschule aus der Verfassung zu streichen?

Antwort:

Die Existenz staatlicher Bekenntnisschulen wird durch die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen garantiert. Da die Landesverfassung aber nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden kann, erfordern schon Änderungen einen entsprechend großen gesellschaftlichen Konsens. Mit dem 11. Schulrechtsänderungsgesetz hat die SPD-geführte Landesregierung deshalb die Umwandlung von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen deutlich erleichtert. Es entscheidet nun der Elternwille. Ebenfalls wurde zum Beispiel die strikte Bekenntnisbindung von Lehrkräften verändert. Damit haben die parlamentarischen Vertreterinnen und Vertreter der NRWSPD bereits in

verantwortlicher Weise im Bereich der Grundschulen gehandelt und eine angemessene Lösung gefunden.

3. Welche anderen Möglichkeiten sehen Sie jenseits einer Verfassungsänderung, um zu verhindern, dass schon im Grundschulbereich Kinder und Lehrkräfte aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit Nachteile erleiden müssen?

Antwort:

Wir haben den Elternwillen gestärkt!

Mit dem 11. Schulrechtsänderungsgesetz wurden die Möglichkeiten zur Umwandlung von Bekenntnisschulen deutlich verbessert.

Etwa ein Drittel der Grundschulen im Land sind sogenannte Bekenntnisschulen. Diese sind jedoch unterschiedlich in den Kommunen verteilt: Während es in 116 Gemeinden keine einzige Bekenntnisgrundschule gibt, ist dies in 75 Kommunen die einzige Schulform. In Zukunft reicht die einfache Mehrheit, also 50 Prozent plus eins, der Eltern aus, um eine Bekenntnisschule umzuwandeln. Nach der bisherigen Regelung war die Zustimmung von zwei Drittel der Eltern notwendig. Besonders wichtig ist bei dieser Novelle das Initiativrecht des Schulträgers. Dieser kann im Rahmen der Schulentwicklungsplanung bereits ein Abstimmungsverfahren mitbeschließen. Die endgültige Entscheidung über die Schulart treffen jedoch zukünftig grundsätzlich die Eltern. Eine Initiative zur Umwandlung der Schule kann zudem auch weiterhin auf Antrag der Eltern erfolgen. Allerdings reichen demnächst zehn statt der bisherigen zwanzig Prozent der Eltern aus, um ein solches Verfahren zu beantragen. Die Bekenntnisschulen haben sich zudem in der Lehrerfrage geöffnet: Stellvertretende Schulleitungen und das Kollegium müssen, wenn es um die Sicherung der Unterrichtsversorgung geht, nicht mehr zwingend dem Bekenntnis der Schule angehören.

Da zumindest von der Möglichkeit der Umwandlung nur wenig Gebrauch gemacht wurde, sehen wir momentan wenig Handlungsbedarf. Nötigenfalls würden wir aber weitere Anpassungen erwägen.

Dieses Schreiben wurde am 25.3.2017 an die Vorsitzenden aller Parteien verschickt, die eine realistische Chance auf Einzug in den Landtag haben (SPD, CDU, FDP, AfD, Grüne, Linke).

Wir bitten um Antwort an.kontakt@kurzebeinekurzewege.de oder per Brief an

Kurze Beine – kurze Wege

c/o Max Ehlers

Donatusstr. 5

53175 Bonn

Alle Antworten werden unmittelbar nach Erhalt in der Reihenfolge des Eingangs auf www.kurzebeinekurzewege.de/wahl2017 veröffentlicht.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!